
Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Stadt Königswinter

§ 1

Geltungsbereich/Nutzung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der Sport- und Bolzplätze sowie der Sport-, Turn- und Gymnastikhallen der Stadt Königswinter einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen – nachfolgend Sportanlagen genannt.
- (2) Die Sportanlagen werden in folgender Rangfolge zur Verfügung gestellt:
 - a) den allgemein bildenden Schulen im Stadtgebiet Königswinter
 - b) den anerkannten Sportvereinen in der Stadt Königswinter
 - c) der Volkshochschule Siebengebirge und der Musikschule der Stadt Königswinter
 - d) den Dienstgruppen der Polizei und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter sowie Betriebssportgruppen der Königswinterer Betriebe
 - e) den sonstigen organisierten Sportgemeinschaften in der Stadt Königswinter

im folgenden Benutzer genannt.

Sofern es belegungsmäßig möglich ist, können die Sportanlagen auch auswärtigen allgemein bildenden Schulen, Sportvereinen sowie sonstigen organisierten Sportgemeinschaften und für überörtliche Großsportveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus können Sportfreianlagen von jedem Königswinterer Bürger zur sportlichen Betätigung jederzeit genutzt werden, sofern dem andere Veranstaltungen nicht entgegenstehen.

§ 2

Überlassung der Sportanlagen

- (1) Anträge auf Überlassung der Sportanlagen sind schriftlich an den Stadtdirektor (Schulverwaltungs- und Sportamt) zu richten, der über die Anträge entscheidet.

Bei Bolzplätzen bedarf es keines Antrages.

Bei Nutzung des Peter-Breuer-Stadions sowie der Sportfreianlagen Oberpleis durch Einzelpersonen genügt die Meldung beim Platzwart.

- (2) Ein Anspruch auf Überlassung der Sportanlagen besteht nicht.
- (3) Das Recht der Nutzung folgt aus
 - a) der Erteilung einer schriftlichen Genehmigung der Stadt Königswinter oder
 - b) dem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Stadt Königswinter.

Im Falle der Nutzung durch Einzelpersonen erfolgt die Gestattung durch entsprechende Erklärung des Platzwartes.

- (4) Das Recht der Nutzung ist nicht übertragbar.

§3 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung kann für bestimmte Zeit oder unbefristet erteilt werden.
- (2) Die Genehmigung erlischt durch Fristablauf oder durch Widerruf.

Die Genehmigung kann von der Stadt Königswinter mit einmonatiger Frist zum Ende eines jeden Monats widerrufen werden.

Darüber hinaus ist die Stadt Königswinter zu jederzeitigem Widerruf berechtigt, wenn

- a) der Benutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung und der Nutzungsvereinbarung trotz Abmahnung zuwiderhandelt oder
- b) eine anderweitige Nutzung der Sportanlagen in bestimmten Not-situationen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen der Stadt Königswinter erforderlich wird.

Schadenersatzansprüche des Benutzers gegen die Stadt Königswinter bestehen nicht.

-
- (3) Statt des Widerrufs kann die Stadt Königswinter das Recht der Nutzung bei Vorliegen sachgerechter Gründe einschränken. Insbesondere ist sie berechtigt,
- a) gegen einzelne Übungsgruppen wegen Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder die Genehmigung ein befristetes/unbefristetes Hallen- bzw. Platzverbot auszusprechen,
 - b) die Nutzung anderer, auch außersportlicher Veranstaltungen einzuschränken.

Schadenersatzansprüche des Benutzers sind ausgeschlossen.

§ 4 Nutzungsvereinbarung

Im Rahmen einer eigenverantwortlichen Nutzung wird mit der Stadt Königswinter eine Nutzungsvereinbarung getroffen, auf deren Abschluss bzw. Kündigung die Vorschriften des § 3 sinngemäß Anwendung finden mit folgender Abweichung:

Die Nutzungsvereinbarung kann von der Stadt Königswinter oder vom Benutzer mit einmonatiger Frist zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

§ 5 Belegungsplanung

- (1) Für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen in der Zeit von Montag bis Freitag wird anhand der Bedarfsanmeldungen vom Stadtdirektor in Abstimmung mit den Benutzern und dem Stadtsportbund ein Belegungsplan aufgestellt, der für alle Benutzer verbindlich ist. In strittigen Fällen entscheidet der Sportausschuss.
- (2) Die Benutzungszeiten schließen die Zeit für Duschen, Waschen und Umkleiden ein. Die Sportanlagen mit ihren Nebenräumen müssen in der Regel bis 22.00 Uhr geräumt sein.
- (3) Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Sportanlagen sind die allgemeinen Öffnungsregeln während der Schulferien, das Ge-

setz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und etwaige Sonderregelungen der Stadt Königswinter zu beachten.

- (4) Veranstaltungen außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten sind rechtzeitig schriftlich bei dem Stadtdirektor (Schulverwaltungs- und Sportamt) mit Angabe von Beginn, Beendigung und Art der Veranstaltung zu beantragen. Die Antragsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Veranstaltungen mit repräsentativem Charakter haben Vorrang.

§ 6

Benutzungsentgelt/Benutzungsgebühr

Für die Nutzung der Sportanlagen ist ein Benutzungsentgelt/eine Benutzungsgebühr zu entrichten, sofern nicht nach der Tarifordnung für die Benutzung der Sportplätze sowie Sport-, Turn- und Gymnastikhallen der Stadt Königswinter die Nutzung unentgeltlich ist.

§ 7

Zustand der Sportanlagen

Die Sportanlagen, Nebenräume und sonstigen Einrichtungen werden in dem bestehenden Zustand zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf (z.B. Ausrichtung von Meisterschaften) hat sich der Benutzer vor Antragstellung selbstständig (in Absprache mit dem Hallen/Platzwart) über die jeweiligen, tatsächlichen Begebenheiten in der Sportanlage zu informieren.

§ 8

Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportstätten und der Geräte geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Für das Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstige hindernde oder beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt nicht gegenüber denjenigen Benutzern, die keine Gegenleistung für das Benutzungsrecht erbringen. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwort-

lichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

- (3) Der Benutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Stadt gegenüber für alle Schäden, die der Stadt im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für Beschädigungen an Gebäudeteilen, Sportgeräten oder sonstigem Inventar, sofern er sie zu vertreten hat. Dies gilt auch für Schäden, die von Gastvereinen, Besuchern oder sonstigen Dritten verursacht werden, sofern der Schaden vom Verursacher nicht ersetzt wird.
- (4) Wird die Sportanlage an einem Schadenstag von mehreren Benutzern in Anspruch genommen, und ist der Verursacher eines Schadens nicht festzustellen, so trägt der letzte Benutzer die Beweislast für sein Nichtverschulden. Gelingt diesem der Beweis für sein Nichtverschulden, so trifft die gleiche Pflicht die zeitlich vorangegangenen Benutzer.
- (5) Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter die Regelungen der Absätze 3 und 4.
- (6) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bestehenden Schadensersatzansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportstätten, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen; im Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet er auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt oder deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 9

Versicherung

- (1) Der Benutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsverpflichtung (§ 8 Abs. 6) gedeckt wird. Der vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.

- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen. Die Stadt behält sich vor, die Höhe der Deckungssumme zu bestimmen.
- (3) Änderungen des Versicherungsverhältnisses bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

§ 10

Grundsatz

- (1) Die Sportanlagen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend genutzt werden.
- (2) Für die zur Mehrzwecknutzung freigegebenen Sportstätten gilt neben dieser Benutzungsordnung auch die Benutzungsordnung für die Aulen und die zu außersportlichen Zwecken genutzten Schulturnhallen.
- (3) Anlagen und Geräte sind sorgsam und pfleglich zu behandeln, Beschädigungen und Verschmutzungen zu vermeiden.
- (4) Insbesondere sind unnötiger Lärm und sonstige Beeinträchtigungen der benachbarten Grundstücke, die geeignet sind, ein gut nachbarliches Verhältnis zwischen den Benutzern der Sportanlage und den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu gefährden, zu unterlassen. Hierbei ist ein erhöhtes Ruhebedürfnis der Anwohner zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr an Werktagen sowie zwischen 20.00 Uhr und 9.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen zu beachten.

§ 11

Glas im Hallen- und Sportplatzbereich

Es ist verboten, Flaschen, Gläser und andere Glasbehälter in den Spielfeld- und Tribünenbereich der Hallen sowie in den Spielfeldbereich der Sportplätze mitzubringen.

§ 12

Alkohol- und Rauchverbot

- (1) Grundsätzlich sind der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen in den Sportanlagen nicht gestattet.

-
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Stadtdirektor (Schulverwaltungs- und Sportamt) eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Hierzu bedarf es eines gesonderten, begründeten, schriftlichen Antrages, aus dem Art und Umfang der beabsichtigten Bewirtschaftung hervorgehen.

§ 13

Parken/Aufenthalt auf dem Gelände

- (1) Fahrräder und Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr. Ein Anspruch auf Parkmöglichkeit besteht nicht.
- (2) Belästigungen der Nachbarn beim An- und Abfahren durch Lärm und Abgase sind so gering wie möglich zu halten. Bei größeren Veranstaltungen hat der Veranstalter die mit solchen Veranstaltungen verbundenen erhöhten Belästigungen sowie die vorhandenen Parkkapazitäten zu beachten und Maßnahmen zu ergreifen, um die Beeinträchtigungen der Nachbarn der Sportanlage so gering wie möglich zu halten.
- (3) Teilnehmer an Trainingsstunden sollten sich möglichst nicht früher als 10 Minuten vor Beginn des Sportbetriebes im Bereich der Sportanlagen aufhalten.
- (4) Zugangswege, insbesondere Rettungs- und Fluchtwege, sind freizuhalten. Auf ihnen dürfen Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Sportgeräte und sonstige Gegenstände nicht abgestellt werden.

§ 14

Zuschauer/Besucher

Zuschauer und sonstige Besucher dürfen nur die vorgesehenen Bereiche betreten.

§ 15

Tiere

Das Mitbringen von Tieren in die Sportanlagen ist nicht gestattet.

§ 16

Hausrecht

In den Sportanlagen üben die Hallen- bzw. Platzwarte, die Hausmeister und die sonstigen Beauftragten der Stadt das Hausrecht im Namen der Stadt Königswinter aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Ihnen muss jederzeit und uneingeschränkt der Zugang zu den Sportanlagen ermöglicht werden.

§ 17

Nutzung

- (1) Wird die Sportanlage genutzt, so übernimmt der Benutzer die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf während der Nutzungszeiten und stellt die verantwortlichen Trainer und sonstigen Beauftragten. Die Benutzung der Sportanlage ist nur unter der Leitung von qualifizierten Trainern oder Beauftragten des Benutzers erlaubt.
- (2) Es gelten die vom Sportausschuss festgelegten Mindestbelegzahlen, die dieser Benutzungsordnung als Anlage beigelegt sind.
- (3) Sollte ein Benutzer bei festgestellter wiederholter Unterbelegung eine Hallenauslastung im Sinne dieser Kriterien nicht innerhalb von vier Wochen sicherstellen, so wird die Hallenzeit bei entsprechendem Bedarf einem anderen Benutzer überlassen.

§ 18

Schlüssel

- (1) Wird eine Sportanlage eigenverantwortlich genutzt, so werden dem Benutzer vom Stadtdirektor (Schulverwaltungs- und Sportamt) Schlüssel in der notwendigen Anzahl übergeben. Der Benutzer ist dazu angehalten, durch entsprechende Organisation seines Übungsbetriebes die Anzahl der Schlüssel in einem überschaubaren Rahmen zu halten. Die Schlüssel werden den vom Benutzer benannten Schlüsselberechtigten persönlich vom Stadtdirektor (Schulverwaltungs- und Sportamt) gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Sie sind dort von den Schlüsselberechtigten nach Ablauf der Berechtigung unverzüglich und unaufgefordert wieder zurückzugeben. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte sowie die

Nachfertigung von Schlüsseln sind nicht gestattet. Die Benutzung des Schlüssels sowie das Betreten der Sportanlage dürfen nur zu den festgesetzten Nutzungszeiten erfolgen.

- (2) Der Benutzer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Sportanlage von den verantwortlichen Trainern oder Beauftragten, die im Besitz eines Schlüssels sind, ordnungsgemäß auf- und abgeschlossen wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass auch während der Nutzungszeiten Unbefugte keinen Zutritt zur Sportanlage einschließlich ihrer Nebenräume haben. Bei Zuwiderhandlungen bzw. bei Verlust eines Schlüssels, der der Stadt unverzüglich zu melden ist, haftet der Benutzer für die entstehenden Folgekosten. Alle Schlüssel sind nach Ablauf der Nutzungsvereinbarung unverzüglich und unaufgefordert an die Stadt zurückzugeben.

§ 19

Allgemeine Pflichten

- (1) Der Benutzer sorgt für
- a) einen sparsamen Energie- und Wasserverbrauch,
 - b) die Grobreinigung (besenrein) der Umkleide- und Duschräume und
 - c) Hilfskräfte zur Beaufsichtigung der gesamten Sportanlage bei Veranstaltungen (z.B. Meisterschaftsspielen) mit entsprechendem Besucheraufkommen (Gastvereine, Zuschauer usw.), umso evtl. Schäden gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 zu begrenzen.
- (2) Darüber hinaus sorgt der Benutzer bei eigenverantwortlicher Nutzung der Anlage für
- a) das Schließen der Außentüren und Fenster nach jeder Übungsstunde, sofern der nachfolgende Übungsleiter noch nicht anwesend ist, und
 - b) das Ausschalten der Beleuchtung und das Abstellen der Wasserzapfstellen.

§ 20**Hallen- und Platzwarte**

- (1) Die Dienste der zuständigen Hallen- und Platzwarte sind außerhalb der regulären Dienstzeit nicht in Anspruch zu nehmen. Akute Schadensfälle (z.B. Wasserleitungsbruch, Heizungsschäden, sicherheitsrelevante Geräteschäden) sind ihnen jedoch unverzüglich zu melden.
- (2) Besondere technische Einrichtungen (z.B. Heiz- bzw. Lüftungsanlagen, Trennwände, Lautsprecheranlagen) dürfen nur von den Hallen- und Platzwarten bedient werden; von anderen Personen nur aufgrund besonderer Erlaubnis und nach vorheriger Einweisung.

§ 21**Benutzungs- und Mängelbuch**

In den Hallen liegt ein Benutzungs- und Mängelbuch aus, in dem der jeweils die Halle übernehmende Übungsleiter vor Beginn der Nutzung unter anderem den ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte bestätigt bzw. festgestellte Mängel einträgt.

Der Hausmeister kontrolliert am nächsten Tag vor Beginn jeder Hallennutzung die Halle und bestätigt dies im Mängelbuch.

§ 22**Wertgegenstände**

Für in den Sportanlagen abhanden gekommenen Gegenstände, einschließlich Schlüssel und Ausweispapiere, übernimmt die Stadt Königswinter keine Haftung. Wertgegenstände sollten während der Nutzung nicht in den Umkleideräumen zurückgelassen werden.

§ 23**Betreten der Sportanlage**

- (1) Werden auf Kunststofflaufbahnen und -übungsplätzen Sportschuhe mit Spikes benutzt, so dürfen nur Sportschuhe mit Kurzdorn (6 mm) getragen werden.

-
- (2) In Sport-, Turn- und Gymnastikhallen dürfen Sportschuhe, die bereits auf der Straße oder dem Sportplatz getragen wurden oder deren Sohlen auf dem Hallenboden abfärben, nicht getragen werden.
 - (3) Dusch- und Waschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

§ 24

Nutzung von Geräten und Anlagen

- (1) Jeder Nutzungsberechtigte bestimmt einen qualifizierten Trainer oder Beauftragten, der während der Nutzungsdauer ständig die Aufsicht führt und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist. Er ist verpflichtet, vor Benutzung die Sportanlage nebst Räumen, Sporteinrichtungen und Geräten auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind dem Platz- oder Hallenwart sofort mitzuteilen und in das Benutzungs- und Mängelbuch einzutragen.
- (2) Schwere Geräte sind auf den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu bewegen oder so zu befördern, dass eine Beschädigung der Anlage, insbesondere des Fußbodens, ausgeschlossen ist. Matten dürfen nicht über den Fußboden geschleift werden.
- (3) Nach Gebrauch sind die Geräte wieder an ihren Standort zu schaffen. Barren, Turnpferde und Turnböcke sind tief zu stellen. Außerdem sind Barrenholme durch Hochstellen der Hebel oder sonst vorgesehene Vorrichtungen zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Kreide, Magnesia und dergleichen sind in geeigneter Weise aufzubewahren.
- (4) Ein Verknoten von Tauen ist untersagt. Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelstangen usw. dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.
- (5) Ohne Einwilligung des Stadtdirektors (Schulverwaltungs- und Sportamt) dürfen Geräte nicht aus den Sportanlagen entfernt oder fremdes Inventar eingebracht werden.

- (6) Auf Kunststoffbahnen dürfen nur die dafür vorgesehenen Startblöcke benutzt werden.
- (7) Das Durchsteigen der heruntergelassenen Trennwände in den Sporthallen ist strengstens verboten.

§ 25

Ballspielen

- (1) Das Fußballspiel in Turn- und Gymnastikhallen ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Voraussetzung für das Fußballspiel in Großsporthallen ist die Verwendung von sogenannten „Indoor-Hallenbällen“.

§ 26

Verwendung von Haft- und Klebemitteln

Es ist verboten, in Sport-, Turn- und Gymnastikhallen Fingerharz, Spray oder sonstige Haftmittel zu benutzen. Die die Halle benutzenden Vereine haften für die Beachtung dieser Bestimmung.

§ 27

Anerkenntnis

Eine Sportanlage wird nur dann zur Benutzung freigegeben, wenn der Nutzungsberechtigte vorstehende Ordnung in allen Punkten für sich verbindlich anerkannt hat.

Darüber hinaus ist der Benutzer verpflichtet, von sich aus alle übrigen ordnungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften (z.B. Versammlungsstättenverordnung, Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Straßenverkehrsordnung) zu beachten und in eigener Zuständigkeit evtl. erforderliche Genehmigungen einzuholen.

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sportplätze und Turnhallen der Stadt Königswinter vom 20.8.1971 außer Kraft.

Anlage zu § 17 Abs. 2

Mindestbelegungszahlen

Das Erreichen folgender Mindestteilnehmerzahlen im Regelfall ist ab 01.01.1989 zwingende Voraussetzung für die Zuweisung städtischer Gymnastik-, Turn- und Sporthallen:

Wettkampftraining

Handball/Fußball (Konditionssport)	12 Teilnehmer je Normalturnhalle
Handball/Fußball	24 Teilnehmer (bei kompl. 3-fach Halle)
Prellball	10 Teilnehmer je Hallendrittel bzw. Turnhalle
Basketball	12 Teilnehmer je Hallendrittel bzw. Turnhalle
Tischtennis	12 Teilnehmer je Hallendrittel bzw. Turnhalle
Volleyball	12 Teilnehmer je Hallendrittel bzw. Turnhalle
Badminton	6 Teilnehmer bei 2 Feldern bzw. 8 Teilnehmer je 3 Feldern je Übungseinheit
Judo	12 Teilnehmer je Hallendrittel bzw. Turnhalle
Turnen	12 Teilnehmer je Hallendrittel bzw. Turnhalle
Leichtathletik	12 Teilnehmer je Hallendrittel bzw. Turnhalle 20 Teilnehmer bei kompl. 3-fach Halle
Gymnastik sowie son- stiger Hobby-, Breiten- und Freizeitsport	15 Teilnehmer je Hallendrittel bzw. Turnhalle bzw. 12 Teilnehmer je Gymnastikhalle

Ausnahmen

Bei den besonders leistungsorientierten Mannschaften ist bei zu begründetem Bedarf eine Reduzierung der Mindestteilnehmerzahl in der Regel an einem Trainingsabend wöchentlich um bis zu 50 % möglich.

Beispiel: Handballtraining in der Sporthalle (3-fach) erfolgt grundsätzlich zeitlich mit 2 Mannschaften.

Den Handballvereinen wird vereinsintern die Möglichkeit zugestanden, einmal wöchentlich ihre 1. Mannschaft allein trainieren zu lassen, (jedoch Mindestteilnehmerzahl: 12!)

Hinweis:

Die oben vorgegebenen Gruppenstärken sind **Mindestzahlen**, die eine Unterbelegung wertvoller Hallenzeiten ausschließen sollen.

Diese Mindestbelegungszahlen begründen bei stärkeren Gruppen **keinen** Anspruch auf Zuteilung zusätzlicher Hallenzeiten!